

registrierenden Charakter zu überwinden und sie als eine Tätigkeit auszugestalten, die auf der Grundlage der Gesetzmäßigkeit der sozialistischen Umgestaltung auf die Beseitigung der mangelhaften Zustände, die das Verbrechen begünstigten, d. h. auf die Veränderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit im Sinne des Sieges des Sozialismus, gerichtet ist.

Die sozialistischen Straforgane haben nicht nur die Pflicht, das begangene Verbrechen als eine gesellschaftliche Erscheinung festzustellen; sie haben auch — insbesondere dadurch, daß sie ihre Erkenntnisse aus dem Kampf gegen die Kriminalität, vor allem über deren Ursachen und Bedingungen, den örtlichen Organen der Staatsmacht vermitteln — mit dafür zu sorgen, daß diese Ursachen und Bedingungen schnellstens beseitigt und sozialistische Formen der Organisation der Gesellschaft und der Gemeinschaftsarbeit entwickelt werden, die der Kriminalität den Boden entziehen. „Jedes Strafverfahren“ — so heißt es im ersten Leitsatz des Urteils des Obersten Gerichts vom 21. September 1960 — „muß auf das Ziel gerichtet sein, alle Faktoren und Bedingungen zu beseitigen, die geeignet sind, Verbrechen hervorzubringen. Es muß zur Entfaltung einer alle Beziehungen der Mitglieder der Gesellschaft umfassenden Atmosphäre sozialistischen Lebens beitragen.“<sup>14</sup>

Natürlich ist das nicht allein eine Aufgabe der Straforgane. Es ist eine Aufgabe der gesamten sozialistischen Gesellschaft, die im Prozeß des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus gelöst werden muß. Aber, und darin liegt die Bedeutung dieser Forderung für die strafverfolgende Tätigkeit, die Straforgane und insbesondere der Staatsanwalt tragen als die Organe, die die Mängel festgestellt haben, die Mitverantwortung dafür, daß die notwendigen Veränderungen in Angriff genommen und durchgeführt werden. Es muß auch und gerade hier bei der Verbrechensbekämpfung jene in der Programmatischen Erklärung des Staatsrats geforderte „klare Ordnung geben, wofür jeder verantwortlich ist und von wem welche Entscheidungen getroffen werden“<sup>15</sup> II.

Nach meiner Auffassung ist der Staatsanwalt verpflichtet, im Wege der Allgemeinen Aufsicht zu kontrollieren, ob und wie, entweder durch eigenen Einsatz der Straforgane oder durch die Arbeit anderer staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen, die im Strafverfahren erkannten Mängel, die Rechtsverletzungen darstellen, beseitigt werden. An die Gerichte muß die Forderung gestellt werden, stärker von dem Mittel der Gerichtskritik Gebrauch zu machen, die ein wichtiges Instrument zur Veränderung solcher Mängel ist. Es darf nicht geschehen, daß z. B. in einem Strafverfahren wegen Schädlingstätigkeit gegen einen LPG-Vorsitzenden festgestellt wird, daß das Fehlen jeglicher innergenossenschaftlichen Demokratie die Voraussetzungen für die Begehung der Tat geschaffen hat, aber sechs Monate nach Einleitung des Strafverfahrens noch nichts an diesem Zustand geändert worden ist.

Die sozialistischen Straforgane kennen nicht die für den bürgerlich-kapitalistischen Strafprozeß typische Ausweglosigkeit des Kampfes gegen das Verbrechen. Es ist schon wiederholt gesagt worden, daß das Verbrechen unter unseren Bedingungen keine unvermeidbare Erscheinung ist. Es ist möglich, aber auch notwendig, ihm den sozialen Boden innerhalb unserer Ordnung zu entziehen, wenn seine Ursachen und die Mängel, die seine Durchführung begünstigten, radikal und schnell beseitigt werden.

Die Bedeutung dieser Forderung liegt vor allem darin, daß durch ihre Realisierung die dialektische Einheit zwischen dem Kampf der Massen um die allseitige Er-

füllung und Übererfüllung der politischen und ökonomischen Aufgaben, die auf dem Weg zum Sieg des Sozialismus vor den Werktätigen stehen, in das einzelne Strafverfahren hineingetragen wird. Mit ihrer Verwirklichung wird die Verbrechensforschung, d. h. die Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit der Straforgane, mit dem Wirken und Handeln der Kräfte der sozialistischen Gesellschaft verbunden, die fähig und in der Lage sind, dem Verbrechen den Boden innerhalb unserer Ordnung zu entziehen: der ständig wachsenden politisch-moralischen Einheit und Kraft der sozialistischen Gesellschaft, ihrer sozialistischen Organisiertheit, Bewußtheit und Disziplin. Es wird, so hat Polak es ausgedrückt, die Einheit von Verbrechensforschung und Verbrechensbekämpfung hergestellt.<sup>10</sup>

#### 4. Die Einbeziehung der Werktätigen in das Ermittlungsverfahren

Das setzt jedoch voraus — und darin besteht eine weitere Forderung, die an die strafverfolgende Tätigkeit zu richten ist —, daß die Straforgane von Beginn der Ermittlungen an eng mit den Werktätigen zusammenarbeiten, diese in breitem Umfange in ihre Arbeit einbeziehen. Das ist sowohl erforderlich, um die wirklichen gesellschaftlichen Ursachen und die begünstigenden Bedingungen des begangenen Verbrechens zu erforschen, wie auch deshalb, um schnellstens die „schwachen Kettenglieder“ des sozialistischen Aufbaus der Gesellschaft bewußt zu machen und sie zur Überwindung dieser Ursachen und Bedingungen und damit für die Veränderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit, die das Verbrechen hervorgebracht hat, zu mobilisieren. Die Werktätigen, ihre politisch-moralische Kraft und Einheit sind es, die letztlich den Sieg über die im Verbrechen zürn Ausdruck kommenden destruktiven und demoralisierenden Kräfte der alten, überlebten, kapitalistischen Ausbeutergesellschaft und über die konterrevolutionäre Ideologie davontragen werden, die das verbrecherische Handeln der Feinde der Arbeiterklasse bestimmt. Die Straforgane allein können diese gewaltige Aufgabe nicht lösen. Sie müssen aber eines tun: die Werktätigen durch breiteste Einbeziehung in ihre Aufklärungs- und Untersuchungsarbeit auch im Ermittlungsverfahren dazu anleiten, die Widersprüche zu erkennen, in denen die Kriminalität wurzelt, ihnen den Weg zur Überwindung dieser Widersprüche weisen und sie so befähigen, dem Verbrechen von vornherein Einhalt zu gebieten. Das bedeutet, daß auch die strafverfolgende Tätigkeit dazu beitragen muß, den Kampf um die Entwicklung und den immer weiteren Aufbau der sozialistischen Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Gemeinschaftsarbeit zu führen, um so dem Verbrechen den Boden zu entziehen und es dem Klassengegner unmöglich zu machen, seine verbrecherische Wühl- und Umsturzstätigkeit zu organisieren, geschweige denn durchzuführen.

Diese Tatsache zwingt die Straforgane dazu, die Methoden ihrer Tätigkeit im Ermittlungsverfahren kritisch zu überprüfen. Hinderer meint, daß die „Einbeziehung der Werktätigen in die Durchführung der Ermittlungen ... überall dort erfolgen muß, wo es für die Durchführung der Ermittlungen notwendig ist, beispielsweise bei der Aufdeckung ideologischer Verbrechensursachen. Aber“ — so schreibt er weiter — „es darf dadurch keine Gefährdung des Ermittlungsverfahrens eintreten. In diesem Stadium muß der Sicherheitsgedanke unter allen Umständen berücksichtigt werden.“<sup>17</sup>

So richtig diese Ausführungen sind, sie dürfen nicht so aufgefaßt werden, daß mit ihnen eine Praxis sanktioniert wird, die die Werktätigen von der Ermittlungsarbeit der Untersuchungsorgane weitgehend ausschließt. Damit würde dort der Weg zur weiteren Qualifizierung

M NJ 1960 S. 731.

I

<sup>14</sup> a. a. 6., S. 38.

>> Polak, Zur Lage der Staats- und Rechtswissenschaft in der DDR, Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 15.

<sup>17</sup> Hinderer, a. a. O., S. 1719.